

GEMEINSAME VERANTWORTLICHKEIT IM KONZERN

Informationen zum Datenschutz | August 2024

English version

Einleitung

Bei zahlreichen Unternehmen, die Teil einer Konzernstruktur sind, besteht das Bedürfnis, personenbezogene Daten innerhalb des Konzerns zu übermitteln oder in anderer Weise gemeinsam zu verarbeiten, etwa dann, wenn ein Unternehmen für alle anderen Unternehmen des Konzerns die Personalverwaltung oder Buchhaltung durchführt oder den IT-Support übernimmt. Von Relevanz ist dabei nicht nur der klassische Fall der Datenweitergabe im Sinne einer direkten Übermittlung, sondern auch der Abruf von Informationen oder der Zugriff einer Konzerngesellschaft auf Daten, die einer anderen Konzerngesellschaft als verantwortliche Stelle zugeordnet sind, etwa im Falle von gemeinsamen Datenbanken und Systemen sowie konzernweiten Verzeichnissen.

Sollen personenbezogene Daten innerhalb eines Konzerns ausgetauscht werden, wird hierfür eine Rechtsgrundlage benötigt. Konzernangehörige Unternehmen unterfallen dem datenschutzrechtlichen Begriff der „Unternehmensgruppe“ i.S.v. Art. 4 Nr. 19 DSGVO. Bei Unternehmen einer solchen Unternehmensgruppe handelt es sich vom Grundsatz her um jeweils eigenständige Stellen, sodass die Datenübermittlungen als Übermittlungen an ein anderes Unternehmen und damit als rechtfertigungsbedürftige Datenverarbeitung zu qualifizieren sind. Da eine besondere Rechtsgrundlage (sog. „Konzernprivileg“) oder eine sonstige privilegierende Regelung für Datenübermittlungen innerhalb des Konzerns weder in der DSGVO noch im BDSG zu finden sind, ist insoweit auf die allgemeinen Erlaubnistatbestände abzustellen.

Wann brauche ich eine konzerninterne Vereinbarung zur Gemeinsamen Verantwortlichkeit?

Prinzipiell sind verschiedene Möglichkeiten zur Rechtfertigung und datenschutzrechtlichen Absicherung der Datenübermittlungen denkbar, ohne dass es eine Rangfolge bei der Prüfung möglicher Ermächtigungen gibt. In Betracht kommen etwa ein berechtigtes Interesse des jeweiligen konzernnahhängigen Unternehmens i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO, das in Erwägungsgrund 48 in Bezug auf interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, auch ausdrücklich genannt wird oder eine Datenübermittlung zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO) - vor allem hinsichtlich der Übermittlung von Beschäftigtendaten bei Vorliegen eines „konzerndimensionalen Arbeitsverhältnisses“. Darüber hinaus kann die Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns einer konzerninternen Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 DSGVO oder einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen beteiligten Unternehmen i.S.v. Art. 26 DSGVO entsprechen.

Letztere liegt nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO vor, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung gemeinsam festlegen. Einigen sich die Parteien also darauf, die Art und Weise der Datenverarbeitung gemeinsam zu gestalten, ist insoweit regelmäßig von einem Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit auszugehen. Für eine solche spricht häufig insbesondere auch der Umstand, dass zwei Unternehmen partnerschaftlich zusammenarbeiten und im Gegensatz zur Situation der Auftragsverarbeitung gerade kein hierarchisches Gefälle zwischen den Parteien vorliegt. Der Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit bietet sich in der Regel vor allem dann an, wenn verschiedene Gesellschaften auf gleiche Systeme oder Datensätze zu unterschiedlichen Zwecken zugreifen. Letztlich kommt es jedoch auf die konkrete Ausgestaltung der Prozesse sowie den Willen der Beteiligten an.

Da das Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit der tatsächlichen Verarbeitungssituation innerhalb eines Konzerns häufig am besten Rechnung trägt und die internen Abläufe besonders gut abbildet, ist eine Absicherung der Datenübermittlungen über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung regelmäßig vorzugswürdig gegenüber dem Konzept der Auftragsverarbeitung. Letztlich kommt es bei der Auswahl des richtigen datenschutzrechtlichen Instruments, insbesondere der Abgrenzung zwischen Auftragsverarbeitung und gemeinsamer Verantwortlichkeit, allerdings auf die konkrete Ausgestaltung der Prozesse sowie den Willen der Beteiligten an.

Gegenüber der Auftragsverarbeitung hat die gemeinsame Verantwortlichkeit insoweit einen Nachteil, als der Rückgriff auf Art. 26 DSGVO keine eigenständige Ermächtigung für die gesellschaftsübergreifende Datenverarbeitung darstellen kann, sondern formal auf die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses abgestellt werden muss. Angesichts der definierten Verantwortlichkeiten innerhalb des Konzerns wird allerdings davon ausgegangen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen regelmäßig zurücktreten, was jedoch zu bewerten und zu dokumentieren ist. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit führt außerdem dazu, dass die Beteiligten nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO gesamtschuldnerisch im Außenverhältnis für etwaige Datenschutzverstöße haften.

Sie hat aber auch den Vorteil, dass die Parteien ihre rechtlichen Pflichten, wie etwa die Information der Betroffenen, untereinander aufteilen können. Das Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit hat außerdem den Vorzug, dass beliebig vielen Gesellschaften an einer Vereinbarung partizipieren können und der nachträgliche

Beitritt eines weiteren Unternehmens grundsätzlich möglich ist. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit führt ferner zu größerer Flexibilität im Hinblick auf die Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Gesellschaften. Zudem ist zu beachten, dass sich die beteiligten Unternehmen durch die Nichtregelung einer Situation, die nach den tatsächlichen Gegebenheiten einer Gemeinsamen Verantwortlichkeit entspricht, ohnehin nicht von einer gemeinschaftlichen Haftung freizeichnen können. Fehlt es trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO an der nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO erforderlichen Vereinbarung, kann hierin vielmehr ein eigenständiger Datenschutzverstoß gesehen werden.

Zur besseren Abgrenzung von gemeinsamer Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung können unter anderem die nachfolgenden Fragen herangezogen werden:

- Wer entscheidet, welche Daten erhoben werden?
- Wer entscheidet, wie lange die Daten verarbeitet werden?
- Wer entscheidet, wer auf die Daten zugreifen kann?
- Wer entscheidet, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden?
- Wer entscheidet, ob die Daten gelöscht werden dürfen?

Praktisches Vorgehen

Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor oder soll die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen aktiv als gemeinsame Verantwortlichkeit ausgestaltet werden, ist nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO innerhalb einer Vereinbarung in transparenter Form festzulegen, welche Partei welche Verpflichtung nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen sowie die Informationspflichten. Die Vereinbarung muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gem. Art. 26 Abs. 2 DSGVO zudem gebührend widerspiegeln. Hierbei sind in Abhängigkeit davon, wie die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien aufgeteilt und Verantwortlichkeits- und Haftungsfragen im Innenverhältnis geregelt werden sollen, verschiedene Gestaltungsvarianten denkbar.

Um den Anforderungen gerecht zu werden und eine Überfrachtung der Vereinbarung zu vermeiden, empfiehlt es sich, neben der eigentlichen Vereinbarung eine separate Matrix zu erstellen, innerhalb derer sodann die einzelnen Verarbeitungsprozesse herausgearbei-

tet und die jeweiligen Verantwortlichkeiten der einzelnen Parteien bestimmt werden. Wird die Matrix der Hauptvereinbarung als Anlage beigefügt, bietet dies zudem den Vorteil, dass die Matrix nachträglich vergleichsweise einfach um weitere Prozesse ergänzt werden kann, sofern die Zusammenarbeit ausgeweitet wird. Je nachdem, wie umfangreich die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Unternehmen ist, kann die zu erstellende Matrix durchaus komplex sein. Um die wesentlichen Inhalte noch einmal zentriert zusammenzufassen und der Regelung des Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO, nach der betroffene Person über das Wesentliche der Vereinbarung zu informieren sind, gerecht zu werden, ist schließlich die Erstellung eines Übersichtsdokuments erforderlich.

Arbeiten zwei oder mehr Gesellschaften als gemeinsam Verantwortliche zusammen, sind betroffene Personen zudem über diesen Umstand zu informieren und in Verwendung befindliche Informationsdokumente und Einwilligungsabfragen anzupassen. Im Übrigen sind auch die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Datenübermittlungen in Drittstaaten sind etwa grundsätzlich abzusichern.

Fazit

Sollen Daten innerhalb des Konzern ausgetauscht, Systeme und Datenbanken gemeinsam genutzt und Datensätze gemeinsam verarbeitet werden, ist hierfür mangels eines „Konzernprivilegs“ eine Rechtsgrundlage erforderlich. Häufig empfiehlt es sich, die Zusammenarbeit aktiv als Gemeinsame Verantwortlichkeit auszugestalten und eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit abzuschließen, da das Konzept verschiedene Vorteile mit sich bringt. Liegt nach den tatsächlichen Umständen bereits ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit innerhalb des Konzerns vor, ist ebenfalls der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien erforderlich. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit kann sodann an die jeweiligen Verantwortlichkeitsverhältnisse angepasst und auf die tatsächlichen Umstände zugeschnitten werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der konkreten Ausgestaltung.

Christina Prowald

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Christina Prowald
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 980
F +49 521 96535 - 113
M christina.prowald@brandi.net

